

die dunklen Uniformen der Bergknappen und die bunte Landestracht der Frauen einen malerischen Anblick darbietet. In dem gewerbreichen Sachsen wurde schon im Mittelalter der St. Anna-Tag mit besonderer Feierlichkeit begangen. Im Jahre 1494 erwirkte Friedrich „der Weise“ ein Breve, um in Sachsen den Anna-Tag als Feiertag zu begehren. Eine von ihm geschlagene Münze mit dem Bildnisse der Heiligen führt den Namen „Annafennig“. Auch alte Siegel und Wappen der Stadt Braunschweig, deren Patronin die heil. Anna ist, zeigen das Bild der Heiligen.

Wegen ihres mütterlichen Charakters wird die heil. Anna als die Beschützerin der Armuth angesehen und als die Helferin in der Noth angerufen. Gerade die armen Stände haben sie zur Patronin gewählt, so in vielen Gegenden die Dienstboten und auch die in neuerer Zeit errichteten Arbeiterinnen-Vereine in den Rheinlanden. In Blamisch-Belgien wird der St. Anna-Tag schon seit alter Zeit von den armen Spitzenklöpplerinnen durch ein gemeinsames Fest gefeiert. In Oesterreich, namentlich in Kärnten, sind die „Annasträuße“ üblich, die den zahlreichen Frauen überreicht werden, welche am Annafeste ihren Namenstag feiern. In Newbury in England hat sich am Annafeste noch die humoristische Wahl eines major of Bartlemas erhalten; schöner als die etwas in's Rothe fallende Majorfahrt war der Zug, welcher früher am Festtage der heil. Anna in Friedungen die Wanderung der zwölf Apostel darstellte.

Auch wird die heil. Anna in vielen Gegenden von den Schiffern als Nothhelferin verehrt; in den zu ihrer Ehre erbauten Annakapellen beten die Schiffer um eine glückliche Fahrt und um Abwendung der Gefahr. Da die heil. Anna besonders als die Beschützerin der Armen im Volke angesehen wird, so hat ihre Verehrung in den weitesten Kreisen sich eingebürgert: namentlich nehmen arme Wittwen im Gebete ihre Zuflucht zu der Fürbitte der heil. Anna, von welcher, um ihren mütterlichen Sinn zu preisen, eine liebliche Legende berichtet, daß sie nach dem Bethlehemitischen Kindermorde die Leichen der Kinder bestattet habe. — In diesen Gebräuchen und Volksfesten ist ein reicher Schatz schöner Volkspoesie und wahrer Volksfreude geborgen; wer sie zerstört, macht das Volksleben ärmer und freudelofer.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Gewissensfall, betreffend einen gefundenen und wieder verlorenen Ring.) Albertus findet auf dem Friedhof an einem frisch aufgeworfenem Grabhügel einen werthvollen Ring. Er nimmt denselben als herrenloses Gut an sich. Da er jedoch an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise zweifelt, ob er sich

den Ring ohne weiters wirklich habe aneignen können, so geht er um Lösung seines Zweifels den Pfarrer an. Dieser läßt sich den Ring geben in der Absicht, denselben zu verkaufen und den Erlös auf Seelenmessen zu Gunsten des Verstorbenen zu verwenden, dessen Leiche etwa der Ring zugehört habe. Auf dem Wege zur Stadt jedoch verliert der Pfarrer den Ring; auf diese Weise geht sowohl Albert, als auch die Seele des Verstorbenen leer aus. Es fragt sich, ob die Handlungsweise des Pfarrers richtig war, und ob er etwa nachträglich zu irgend welchem Ersatze verpflichtet ist.

Erörterung. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist eine doppelte. Als Hauptfrage tritt diese auf, ob nämlich die Bestimmung, welche der Pfarrer über das Kleinod traf, richtig war, oder ob sie eine Rechtsverletzung irgend einem berechtigten Eigenthümer gegenüber enthielt, mit anderen Worten: Wer war der berechtigte Eigenthümer des Ringes? Eine zweite, aber nebensächliche Frage ist die, ob durch den Verlust des Ringes irgend eine Ersatzpflicht erwachsen sei.

Die Lösung der Hauptfrage hängt davon ab, in welche Kategorie von aufgefundenen Sachen der Ring gehört, ob er zu den verlorenen Sachen zu zählen ist, welche ihren Herrn und Eigenthümer noch bewahrt haben, oder zu den verlorenen und herrenlos gewordenen Sachen, oder zu den Schätzen, welche naturrechtlich zwar auch herrenlos sind, durch positive Landesgesetze aber beim Auffinden selbst ihren Eigenthümer erhalten. Im ersteren Falle hätte der Ring seinem Herrn zurückgegeben oder für ihn aufgehoben werden müssen; im zweiten Falle wäre er vollständig das Eigenthum des Albertus geworden, im dritten Falle hätte Albertus einen Mitspruch, aber nicht das ausschließliche Eigenthumsrecht an dem Ring.

In die erste oder ihr doch gleichwerthige Kategorie würde der aufgefundene Ring a) dann zu setzen sein, wenn keine Indicien vorliegen, daß derselbe von einer Leiche stamme, sondern die Annahme sich aufdrängte, daß der Ring von einem Besucher des Friedhofes dort verloren wurde: die Sache bleibt alsdann im Eigenthum des Verlierers, falls seine Person erkennbar oder auffindbar ist; sonst kann nach Ablauf genügender Frist der Finder den aufgefundenen Gegenstand als sein Eigenthum behandeln und zu seinem Eigenthum machen.¹⁾ b) In gleicher Weise würde insgemein zu verfahren sein, wenn der Ring nach allen Anzeichen zwar einer Leiche zugehörte, aber auf einem noch benützten oder doch unverlegt gebliebenem Friedhofe aufgefunden wurde. Wenn nämlich die Art und Weise oder

¹⁾ Vergl. über das Finden verlornen Sachen S. Alphons. H. Apost. X n. 69, C Müller B. II. § 103, Lehmkühl theol. mor. I n. 915 und 916.

der nächste Ort des Fundes oder auch sonstige Kennzeichen unzweifelhaft darauf hinweisen, daß der Ring von der Leiche eines Angehörigen einer noch lebenden Familie herrührt: so ist das Kleinod durch die zufällige Verletzung des Grabes und der Leiche nicht aus dem Eigenthumsrecht jener Familie herausgetreten. Daß dasselbe der Leiche als Schmuck mitgegeben wurde, war noch nicht ein Aufgeben des Eigenthums; es war nur eine bestimmte Art der Verwendung; wenn diese Verwendung als Schmuck der Leiche aufhört, so entfällt das Verfügungsrecht dem bisherigen Eigenthümer, der fortlebenden Familie, dadurch nicht: es sei denn, daß andere Thatfachen vorliegen, welche auf ein völliges Aufgeben des Eigenthumsrechtes schließen ließen. Wäre durch das Mitgeben von Kleinodien als Leichenschmuck das Eigenthumsrecht verwirkt, so würde ja derjenige keine Ungerechtigkeit begehen, der kurz nach stattgefundener Beerdigung die Leiche beraubte; und doch wird solches überall als ein nicht gewöhnlicher Diebstahl, sondern als eine höchst frevelhafte Rechts- und Eigenthumsverletzung angesehen. Die Leiche, oder der Verstorbene ist aber nicht Rechtsträger solch zeitlicher Dinge, mithin muß es die hinterbliebene Familie sein. Also ihr wäre auch in unserem Falle der aufgefundenene Ring zu restituiren.

Anders jedoch gestaltet sich die Sache, wenn es sich um einen Fundort handelt, der zwar ein Friedhof gewesen ist, der aber jetzt anderen Zwecken dient. Die etwa dort bestehenden Gräber sind entweder nicht mehr unterscheidbar, oder es sind verlassene Gräber, auf welche die etwa noch lebenden Familien keinen Rechtsanspruch mehr erheben. Wer nämlich nach Kenntnißnahme von der Maßregel, der gemäß ein bisheriger Friedhof zu anderen Zwecken bestimmt würde, oder bestehende Gräber behufs Neubildung oder Herstellung anderer Grabstätten umgeworfen würden, eine geraume Zeit verstreichen läßt, ohne sich um die Gräber seiner Familie zu kümmern, der scheint sich dadurch des Rechtes zu begeben auf Alles, was in den Gräbern seiner Angehörigen sich vorfinden mag. Wenn also irgend ein Werthgegenstand dort ruhen sollte, so ist dieser unterdessen herrenlos geworden. Umsomehr würden derartige Werthgegenstände zu den unterdessen herrenlosen Sachen zu zählen sein, wenn es sich um einen Platz handelt, von dem man nicht mehr weiß, ob und wann er je zur Grabstätte gedient habe, und der erst jetzt durch zufälliges Aufdecken als vormalige Grabstätte sich ausweist.

Die nächste Folgerung bezüglich der uns beschäftigenden Rechtsfrage könnte nun die scheinen, daß im Fall des Auffindens solch herrenlos gewordener Werthgegenstände dem Finder das volle Eigenthum gebühre. Allein das kann noch nicht unterschiedslos behauptet werden. Dazu muß zuvor noch die Frage gelöst sein, ob die so aufgefundenen Dinge den „Schätzen“ beizuzählen sind oder nicht.

Wenn nicht, dann darf der Finder sich das volle Eigenthumsrecht aneignen; wenn aber ja, dann ist es die weitaus allgemeinere Annahme der Theologen, daß man auch im Gewissen die bestehenden Landesgesetze soweit wenigstens beobachten müsse, als dieselben dem Grundeigenthümer des Fundortes einen Eigenthumsantheil zuweisen; was außerdem etwa dem Fiscus zugesprochen werden mag, das sehen die besten Auctoritäten erst dann als eine im Gewissen verbindliche Abgabe an, wenn die Angelegenheit gerichtlich anhängig gemacht und durch Richterspruch ausgetragen wurde.¹⁾ Darnach kann durchgängig als Regel gelten, was das Römische Recht und auch das geltende Oesterreichische Recht förmlich ausspricht, daß beim Auffinden von Schätzen die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Fundortes zukomme. Letzterer ist bei Friedhöfen entweder der Kirchenfonds, wenn der Friedhof der Kirche zugehört, oder der Gemeindefonds, wenn es sich um einen Communal-friedhof handelte.²⁾

Der entscheidende Punkt ist also noch zu untersuchen, ob Kleinodien, die beim Aufwerfen herrenlos gewordener Gräber gefunden werden, zu den Schätzen zu rechnen sind. Nach Römischem Recht würde dieß nur dann zweifellos sein, wenn sich aus den Umständen des Grabes der Schluß ergibt, daß die Kleinodien in der Absicht, sie sicher zu verbergen, beigelegt worden seien, vor Allem, wenn die Lage des Grabes andeutet, daß man eben für dieses selbst einen verborgenen Platz suchte, um ihn dem Mitwissen Anderer zu entziehen. Kann man aber ein absichtliches Verbergen von Werthsachen nicht denken, dann ist wenigstens der Begriff eines Schatzes, auf welchen die Gesetze des Römischen Rechtes Anwendung fänden, nicht sicher verwirklicht. Nach Römischer Rechtsauffassung ist ein *thesaurus* „*vetus depositio pecuniae vel rei pretiosae*“. Das deutet nach Reuter, theol. mor. III, n. 65 auf ein zum Zwecke der Verheimlichung gemachtes Versteck. Solches paßte gewöhnlich auf die etwa den Leichen mitgegebenen Werthsachen nicht. Selbst in zweifelhaften Fällen brauchte der Finder die Regeln des Schatzes auf seinen

¹⁾ Vergl. hierüber S. Alphons. theol. mor. lib. 3 n. 602, E. Müller a. a. D., Pruner, die Lehre vom Recht I § 99, Reuter theol. mor. III. n. 63—66.

— ²⁾ Bei Lösung dieser Frage über das Eigenthumsrecht an aufgefundenem Schätze haben wir die positiven Gesetzesbestimmungen unterstellt, welche in den meisten Ländern vorhanden sind. In den weitaus meisten Staaten der Nordamerikanischen Union jedoch bestehen derartige positive Gesetzesvorschriften nicht (vergl. Konings n. 650); daher würde dort in allen Fällen der aufgefundenen Ring vollständig dem Finder anheimfallen, ausgenommen wenn er nachweisbar entweder einer bestimmten Person, die ihn verloren hätte, oder einer noch fortlebenden Familie angehörte. Dasselbe wäre im Gewissensforum in England zu sagen, bevor etwa die Sache gerichtlich ausgetragen würde, weil dort die Gesetze, welche dem Finder nichts, dem Staate das Ganze zusprechen, als Pönalgesetze aufgefaßt werden.

Fund nicht anzuwenden, sondern könnte ihn ganz zu seinem Eigenthum machen; denn da die Entziehung oder Beschränkung des Occupationsrechtes herrenloser Sachen durch den ersten Besizergreifer bezüglich der Schätze eine positive Beschränkung des Naturrechtes ist: so ist man befugt, diese Beschränkung möglichst enge zu fassen, d. h. sie auf nicht mehr Sachen auszudehnen, als absolut nothwendig sich aus den Gesetzen ergibt.

Anders jedoch gestaltet sich die Beantwortung unserer Frage nach den neueren Gesetzen. Diese insgemein, auch speciell das Oesterreichische Gesetz, haben den Begriff des Schatzes dahin erweitert, daß er auf jede Werthsache anzuwenden ist, welche irgendwie vergraben oder verborgen liegt. Darnach wäre also eine beim Aufwerfen eines Grabhügels aufgefundenene Werthsache stets zur Hälfte nur dem Finder zuzusprechen, zur Hälfte dem Kirchen- oder Gemeindefonds. Den Einen Fall möchte man hier ausnehmen dürfen, wenn nämlich beim Aufwerfen eines Grabes ein Kleinod unbemerkt mit dem Schutt herausgeworfen und dann später von irgend Jemand am Grabhügel gefunden würde. Alsdann ist jenes Kleinod als „Schatz“ eben nicht aufgefunden worden; dadurch, daß sie unbeachtet weggeworfen wurde, hat sie den Charakter eines Schatzes verloren und tritt in die Reihe der gewöhnlichen herrenlosen Sachen. Wenigstens scheint man dieser Auffassung eine genügende Probabilität nicht absprechen zu können, um nach ihr im Gewissensforum den Finder für berechtigt zu erklären, den ganzen Werth des Fundes sich anzueignen.

Lösung des obigen Gewissensfalles. Nach dem Gesagten ist die Entscheidung über die Hauptfrage unseres Falles, wer nämlich der berechtigte Eigenthümer des Ringes sei, dahin zu geben: 1. Wenn der Ring nachweisbar von einer bestimmten Person verloren wurde, oder er nachweisbar der Leiche eines Verstorbenen aus dieser oder jener bestimmten Familie zugehörte, dann ist er den Betreffenden zu restituiren; es sei denn, daß es sich im letzteren Falle um ein längst aufgegebenes Grab handelt. 2. Wird der Ring in einem der längst aufgegebenen Gräber beim Aufwerfen gefunden, dann ist der Finder anzuhalten, die Hälfte des Werthes dem Kirchenfonds oder dem Gemeindefonds zu entrichten, die andere Hälfte kann er sich selber zueignen. 3. Stammt jedoch der Ring zwar aus einem längst aufgegebenen Grabe, wird aber nicht beim Aufwerfen des Grabes, sondern später, offen am Grabhügel oder sonst irgendwo auf dem Friedhof liegend gefunden, dann kann derselbe oder dessen Verkaufspreis vom Finder ganz behalten werden, so lange nicht etwa die Sache gerichtlich anhängig gemacht und anders entschieden würde. Es hat also der Pfarrer dem Verkaufspreis nicht die vollständig richtige Bestimmung gegeben. Freilich konnte Albertus,

wenn er zustimmte, seinen Rechtsantheil ad pias causas abtreten und zum Stipendium für Seelenmessen cediren; auch der Rechtsantheil, der etwa der Kirche zufiel, dürfte leicht auf präsumptive Einwilligung der Kirche hin zu diesem Zwecke bestimmt werden; kommt das Recht der Familie eines Verstorbenen in Frage, so dürfte auch dann, falls die fromme Gesinnung und Fürsorge der betreffenden Familie für die Verstorbenen bekannt ist, leicht deren präsumptive Einwilligung zu jener Verwendung des Kaufpreises angenommen werden, wenigstens wenn eine ausdrückliche Anfrage nicht gut gestellt werden könnte. Unter solchen Umständen ließe sich die Entschließung des Pfarrers auch objectiv rechtfertigen; sonst nicht ganz.

Doch mala fide hat er keineswegs gehandelt und deshalb ist die allein noch übrige Frage, was post factum zu geschehen habe, leicht zu beantworten. Weber daß er den Ring an sich nahm, um ihn zu verkaufen, noch daß er denselben unterwegs verlor, enthält eine theologische Schuld und kann daher keinen Verpflichtungsgrund zur Restitution an irgend Jemand abgeben. Nur ein Fall wäre denkbar, in welchem das nachträgliche Lesen von Seelenmessen Pflicht wäre. Hätte nämlich der Pfarrer unter Zustimmung des Finders oder bei Verwirklichung der oben bezeichneten Umstände den Ring als sein Eigenthum in Empfang genommen in der Absicht, um für die Verkaufssumme Seelenmessen zu lesen; dann hätte er durch diese Annahme des Ringes die Verpflichtung zu Seelenmessen übernommen; dadurch, daß er den Ring verlor, verlor er sein Eigenthum; die Pflicht, die Seelenmessen nach annähernder Abschätzung des zu hoffenden Kaufspreises erlosch dadurch nicht.

Professor Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Ueber die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken.) Auf einer Conferenz von Seelsorgern bildete die Reue den Gegenstand der Besprechung. Nachdem ihr Begriff, ihre Einteilung in die vollkommene und unvollkommene und ihre Verschiedenheit nach ihrem Ursprung aus der Liebe zu Gott und der kindlichen oder knechtlichen Furcht vor ihm, nach ihrem Gegenstande wie nach ihrer Wirkung festgestellt war, wurde die Frage diskutiert: Läßt sich im christlichen Sittengesetz ein bestimmtes göttliches Gebot nachweisen, welches die Erweckung der vollkommenen Reue dem, der eine oder mehrere Sünden begangen hat, zur Pflicht macht?

Cajus negirte ein derartiges Gebot und eine ihm entsprechende Pflicht und behauptete, der ordentliche und deswegen gewöhnliche Weg, zur Rechtfertigung zu gelangen, sei für den, der nach der Taufe schwer gesündigt hat, die Attrition mit der sacramentalen Absolution; der Sünder, der Beides leistet, d. h. seine Sünden unvollkommen bereut und gültig die priesterliche Losprechung em-